

2. Eignung

2.1 Anforderungen des fairen Handels

Die angebotenen Produkte müssen unter Einhaltung folgenden Standards hergestellt worden sein:

Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Herstellung des Produktes, diese ergeben sich aus den folgenden Übereinkommen:

- Übereinkommen 29 – Zwangsarbeit, 1930
- Übereinkommen 87 – Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
- Übereinkommen 98 – Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
- Übereinkommen 100 – Gleichheit des Entgelts, 1951
- Übereinkommen 105 – Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
- Übereinkommen 111 – Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
- Übereinkommen 138 – Mindestalter, 1973
- Übereinkommen 182 – Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

Diese Anforderungen gelten bis zur Produktionsebene der Konfektionierung. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist durch die Auftragnehmerin über die gesamte Vertragslaufzeit nach Maßgabe der im Rahmen der Darstellung des Lieferkettenmanagements zu kontrollieren. Dies ist ausdrücklich Teil des Auftrages und geschuldete Leistung. Ein Verstoß gegen diese Standards oder deren Kontrolle stellt einen Grund für vertragliche Sanktionen dar.

2.2 Nachweise und Erklärungen (A-Kriterien)

Für die erforderliche Überprüfung der Bieter eignung in Bezug auf Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Lieferfähigkeit hinsichtlich der in Ziffer 2.1 genannten Anforderungen des fairen Handels sind mit dem Angebot folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen.

Für beide Lose gilt, dass als Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit eine Angabe des Lieferkettenmanagements, das zur Auftrags Erfüllung zur Verfügung steht, erfolgen muss. Dieses muss die nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

Ständiges Monitoring folgender Verarbeitungsschritte in der Lieferkette bis zur Ebene der Konfektionierung im Hinblick auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen:

- Übereinkommen 29 – Zwangsarbeit, 1930
- Übereinkommen 87 – Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
- Übereinkommen 98 – Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
- Übereinkommen 100 – Gleichheit des Entgelts, 1951
- Übereinkommen 105 – Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
- Übereinkommen 111 – Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
- Übereinkommen 138 – Mindestalter, 1973
- Übereinkommen 182 – Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

Das vorgelegte Lieferkettenmanagement muss in seiner Kontrollstruktur geeignet sein, Verstöße gegen die oben genannten Standards schnell zu erkennen, diese zu beheben und zu sanktionieren. Hierfür muss durch das im Unternehmen vorhandene Lieferkettenmanagement mindestens 80 von 100 möglichen Punkten im Fragebogen zum Lieferkettenmanagement erfüllen. Andernfalls wird das Angebot mangels Eignung der Bieterin ausgeschlossen.

Die Angaben hinsichtlich des Lieferkettenmanagements erfolgen durch eine Eigenerklärung der Bieterin im „**Formblatt Kriterien des fairen Handels**“. Die Bieterin verpflichtet sich, entsprechende Nachweise vor Zuschlagserteilung vorzulegen.

Es ist ein **Referenznachweis** auf dem Formblatt „Referenzprojekt“ beizubringen (vergleichbares Auftragsvolumen und vergleichbare Anforderungen an Nachhaltigkeit).

3. Wertung

3.1 Berücksichtigung von Umweltkriterien (B-Kriterien)

Über das „Formblatt Kriterien der Umweltverträglichkeit“ hat die Bieterin in ihrem Angebot die Möglichkeit, Nachweise zur Einhaltung von Kriterien der Umweltverträglichkeit zu erbringen, um Punkte in diesem Bereich zu erhalten. In diesem Formblatt kann die Bieterin die verschiedenen von ihr erfüllten Kriterien benennen. Je nach erfüllten Maßnahmen können bis zu 100 Punkte erzielt werden. Die jeweiligen Punktwerte sind den Maßnahmen und Nachweisen auf dem Formblatt zugeordnet. Die erreichte Punktzahl wird entsprechend der Darstellung in der Wertungsmatrix gewichtet.

Die Auftraggeberin behält sich vor, von den Bietenden auch vor Zuschlagserteilung stichprobenartig die Einhaltung der im Formblatt Kriterien der Umweltverträglichkeit genannten Nachweise zu überprüfen und sich diese vorlegen zu lassen.

3.2 Bemusterung

Ziel der Bemusterung ist es, die Tragephysiologie, die Qualität der Verarbeitung und die Funktionalität der Produkte von einem Auswahlgremium, bestehend aus Mitarbeitenden der Stadt Regensburg, beurteilen zu lassen. Die Ergebnisse fließen in die Wertung der Angebote mit ein.

Zunächst wird geprüft, welche Bieterinnen aufgrund des Angebotspreises, der erfüllten A-Kriterien und der erzielten Punkte bei der Wertung der Umweltkriterien eine rechnerische Chance auf Zuschlagserteilung haben. Die drei Bieterinnen, die aufgrund dieser Vorprüfung die höchste Punktzahl der Wertungsmatrix erreichen, werden zur Bemusterung eingeladen. Die Bemusterung wird voraussichtlich Mitte Dezember 2021 stattfinden. Die Bietenden werden eine Woche im Voraus zur Bemusterung eingeladen und sind daher aufgefordert, sich den geplanten Termin und die Ware rechtzeitig zu reservieren. Für den Fall, dass weitere Bietende nach dem ersten Termin zur Bemusterung eingeladen werden, ist als Zusatztermin die 2. KW 2022 vorgesehen.

Die zur Bemusterung herangezogenen Produkte werden anhand der vorgenannten Kriterien evaluiert.

3.3 Wertungsmatrix

Die Wertung erfolgt in einem Punktesystem. Ein Angebot kann **maximal 100 Punkte** erreichen. Diese Punkte teilen sich im Einzelnen wie folgt auf:

	max. Punktezahl
<p>Preis Ermittlung der Preispunkte nach folgender Berechnungsformel:</p> $\frac{\text{Niedrigste Angebotssumme}}{\text{Angebotssumme}} \times 40$	40 Punkte
<p>Wertung der Umweltverträglichkeit</p> <p>Punkte laut Formblatt „Kriterien der Umweltverträglichkeit“</p> <p>Einzelbewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Energieverbrauch 5 Punkte • Wasserverbrauch 5 Punkte • Umgang mit Brauchwasser 6 Punkte • Reduzierung des CO₂-Ausstoßes 4 Punkte 	20 Punkte
<p>Wertung der Bemusterung</p> <p>Bewertet werden die zu wertenden Artikel anhand der untenstehenden Kriterien mit den angegebenen Punktzahlen. Der im jeweiligen Kriterium am besten bewertete Artikel wird hierbei die volle Punktzahl erhalten. Die übrigen Artikel werden im Abstand zum jeweils besten Artikel bewertet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Funktionalität 15 Punkte (z. B. Schnitt, Anordnung der Taschen, Lüftungsschlitze etc.) • Tragephysiologische Eigenschaften 15 Punkte (z. B. Tragegefühl, Bewegungsfreiheit etc.) • Qualität der Verarbeitung 10 Punkte (z. B. Nähte, Reißverschlüsse, Verbindungen von Innen- u. Außenjacke etc.) 	40 Punkte
Gesamtsumme	100 Punkte

Bei der Wertung der Bemusterung werden durch die Mitglieder des Gremiums für die getesteten Artikel (siehe Kennzeichnung im jeweiligen Leistungsverzeichnis) eines Bietenden je nach Zielerfüllungsgrad zwischen 0 und 15 bzw. 10 Punkte vergeben. Anschließend wird aus den Einzelbewertungen der Gremiumsmitglieder ein Mittelwert gebildet. Bei der Ermittlung der daraus folgenden Punktzahl je Anforderungskriterium wird kaufmännisch gerundet.

Das Angebot mit der höchsten Punktzahl aus der Wertungsmatrix erhält den Zuschlag. Sofern die ermittelte Punktzahl verschiedener Angebote identisch ist, erhält das preisgünstigere Angebot den Zuschlag.

Die Wertung erfolgt für jedes Los separat.